

Rechtssache T-360/03

Frischpack GmbH & Co. KG **gegen** **Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt** **(Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

„Gemeinschaftsmarke — Dreidimensionale Marke — Form einer Käseschachtel —
Absolutes Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung
(EG) Nr. 40/94 — Unterscheidungskraft“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 23. November 2004 II - 4099

Leitsätze des Urteils

*Gemeinschaftsmarke — Beschwerdeverfahren — Klage beim Gemeinschaftsrichter — Rüge, die
Beschwerdekammer habe im Rahmen ihrer Prüfung der Unterscheidungskraft der ange-
meldeten Marke die maßgeblichen Verkehrskreise fehlerhaft definiert — Keine Änderung des
Streitgegenstands*

*(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 135 § 4; Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 7
Absatz 1 Buchstabe b)*

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) hat im Rahmen seiner Prüfung der Unterscheidungskraft eines angemeldeten Zeichens im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke die maßgeblichen Verkehrskreise zu bestimmen.

terscheidungskraft der Anmeldemarke zugrunde gelegt hat, so begehrt er damit vom Gericht nicht entgegen Artikel 135 § 4 der Verfahrensordnung eine Entscheidung über andere Fragen als die, mit denen die Beschwerdekammer befasst war.

Wendet sich der Kläger gegen die Definition der maßgeblichen Verkehrskreise, die die Beschwerdekammer ihrer Prüfung der Un-

(vgl. Randnrn. 34, 35)